

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Springe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 11. April 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Springe erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat sowie eine weitere leitende Beamtin oder ein leitender Beamter als Stadträtin oder Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

31832 Springe, 16.04.2024

STADT SPRINGE

(Götze)
Der Bürgermeister
In Vertretung